

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

13 (14.1.1842)

Freitag, den 14. Januar 1842.

Niederlande.

Luxemburg, 3. Jan. In unserer Stadt herrscht nichts weniger als Sympathie für Deutschland, und gerade auf diesem Grunde verkennen ihre Bewohner die Vortheile, welche ihnen die Anschließung an den deutschen Zollverein gewähren würde. Die Verblendung geht so weit, daß der erstaunlich thörichte Behauptung, welche einige die Frage des Anschlusses feindselig behandelnde Schriften aufstellen, nämlich der Eintritt Luxemburgs in den Zollverein wird den gänzlichen Ruin des Landes unbedingt nach sich ziehen, hier nur zu bereitwillig Gehör geschenkt wird. Namentlich gibt man sich das Ansehen, als besorge man die Verarmung der Bauern, die leider in manchen Bezirken kaum noch weiter gehen kann; die luxemburgischen Landwirthe, sagt man, seyen nicht mit so zweckmäßigen Geräthschaften versehen, als die angränzenden preussischen, auch sey der Boden weniger gut, der luxemburgische Bauer dadurch gezwungen, seine Erzeugnisse theuer zu verkaufen, und wenn dies nicht mehr angehe, wegen der preussischen Konkurrenz, so könne er sein Feld nur brach liegen lassen, da es nutzlos ist, ohne Vortheil zu arbeiten. Solche und ähnliche erbärmlich Sophistereien finden den meisten Anklang, und je dicker die Erdschicht, desto aufgelaesener der lokale Patriotismus.

Baden.

Karlsruhe, 13. Jan. Tagesordnung der 18ten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Freitag, den 14. Jan. 1842, Morgens 9 1/2 Uhr: Fortsetzung der Diskussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

Karlsruhe. Tagesordnung der vierunddreißigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, auf Freitag, den 14. Januar, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Wahl dreier Kandidaten für die Präsidentsstelle. 3) Diskussion über die Berichte der Budgetkommission, und zwar: a) vom Abg. Böcker über das Budget des großherzoglichen Staatsministeriums; b) vom Abg. Trefurt über jenes des großh. Ministeriums des Innern mit seinen Zweigen.

Karlsruhe. Instruktion zu der höchsten Verordnung vom 25. Novbr. 1841, die Beforgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre betreffend, nach dem großherzoglichen Staats- und Regierungsblatt v. 11. d. (Schluß.) §. 32. Zur Besiegelung von Urkunden haben sich Assistenten, auch wenn sie zu einseitigen Distriktsnotaren ernannt sind, des Amtsrevisorsstempels zu bedienen. §. 33. Assistenten sind zur Uebernahme der im §. 19 der höchsten Verordnung bezeichneten Geschäfte an eine Genehmigung des Amtsrevisors nicht gebunden; auch findet eine Revision derselben nicht statt. Dagegen dürfen Theilungskommissäre, welche noch nicht befähigt erklärt sind, Assistenten und Distriktsnotare zu werden, kein Geschäft, welches Art es sey, ohne Vorwissen und Gutheißung des Amtsrevisors befragen und es eben so wenig, ohne ihm dasselbe zur Revision vorgelegt zu haben, an die Parteien abgeben. §. 34. Jeder Theilungskommissär ist sogleich nach seiner Reception auf nachstehende Formel durch das Bezirksamt zu beeidigen (§. 23 der höchsten Verordnung): „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Theilungskommissär meinen Dienstpflichten getreu nachkommen, alle vorkommenden Geschäfte gewissenhaft fertigen, alle Verhandlungen vollständig aufnehmen, nichts, was der Wahrheit nicht gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden, darüber gebührende Verschwiegenheit beobachten, und mich jeder unmittelbaren Forderung von Gebühren an die Parteien oder des Selbstbezugs derselben enthalten will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ VI. Titel. Gemein same Bestimmungen. §. 35. Die Amtsrevisoren und Distriktsnotare sind verbunden, jedes rechtspolizeiliche Geschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen, es sey denn, daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, die verbotenen oder schlechthin gebietenden Gesetzen oder den guten Sitten zuwider läuft. §. 36. Ist ihnen eine Person, welche die Fertigung eines Geschäftes verlangt, nicht bekannt, so ist in demselben anzugeben, auf welche Weise sie sich überzeugen, daß dieselbe diejenige Person sey, für welche sie sich ausgibt. §. 37. Es ist ihnen verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verschwägerten — in gerader Linie ohne Unterschied des Grads und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließend — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gunsten vorkommt; auch dürfen sie Personen, welche mit ihnen in diesem Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beiziehen. §. 38. Geschäfte, welche der Amtsrevisor aus den im vorhergehenden §. 37 angegebenen Gründen nicht selbst fertigen kann, dürfen auch von keinem Distriktsnotar seines Bezirks gefertigt werden. Vielmehr hat die Kreisregierung mit deren Fertigung einen andern Amtsrevisor oder einen Distriktsnotar aus einem andern Bezirke zu beauftragen. Ist ein Distriktsnotar aus den im §. 37 angegebenen Gründen an Fertigung eines Geschäftes gehindert, so hat der Amtsrevisor einen andern Geschäftsfertiger zu bezeichnen (§. 17). §. 39. Den Amtsrevisoren und Distriktsnotaren wird untersagt, einen zweiten Amtsrevisor oder Distriktsnotar statt der im Gesetze vom 22. Juni 1837 Art. 3 bis 5 vorgeschriebenen zwei Zeugen beizuziehen. §. 40. Besteht die Urkunde über ein Geschäft der im Tit. III, IV und V des Tarifs bezeichneten Art aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen starken Faden, auf dessen Enden das Dienststempel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der letzten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterzeichnen. §. 41. Zum Ordnungsblatt für die Rechtspolizeibehörde wird das dahier erscheinende Notariatsblatt für das Großherzogthum Baden erklart. In dasselbe werden aufgenommen: a) alle Verordnungen und Verfügungen, deren Veröffentlichung aus Rücksichten für den Dienst zweckmäßig ist; b) Ausschreiben von erledigten Distriktsnotariaten; c) Nachrichten über die Ernennung der Distriktsnotare und Assistenten. VII. Titel. Von der Dienstaufsicht der Amtsrevisoren. §. 42. Sobald Jemand (als Inzipient oder nachdem er bereits die juristische Staatsprüfung erstanden) sich dem Rechtspolizeifache widmet, sind von dem betreffenden Amtsrevisorate besondere Dienstakten für denselben anzulegen und so fortzuführen, daß sie über sein Dienstleben und die Ansicht des Amtsrevisors von seinen Fähigkeiten, seinen Kenntnissen, seinem Fleiß und Wandel möglichst vollständige Nachweisungen geben. Diese Dienstakten werden jeder Behörde auf Verlangen zur Ein-

sicht mitgetheilt, und wenn das betreffende Individuum zu einem andern Amtsrevisorate übergeht, demselben gleichbald zugesendet. §. 43. Außerdem führt jeder Amtsrevisor über die Distriktsnotare und andere zum Rechtspolizeifache gehörige Personen seines Bezirke eine Tabelle, in welche er seine Bemerkungen über ihre Fähigkeiten, ihre Kenntnisse, ihren Fleiß und Wandel mit Gewissenhaftigkeit, nach sorgfältiger Prüfung, niederlegt. Diese Tabelle ist am Schlusse des Jahres der Kreisregierung vorzulegen, welche letztere sämtliche Tabellen zusammenstellt und die Zusammenstellung dem Justizministerium einsendet. §. 44. Todesfälle unter den Distriktsnotaren und den übrigen zum Rechtspolizeifache gehörigen Personen, so wie sonstige Veränderungen, die durch Austritt oder Zugang bei letztern vorkommen, sind von den Amtsrevisoren der Kreisregierung gleichbald anzuzeigen. VIII. Titel. Von dem Ansatze der Geschäfte. §. 45. Auf jedem Geschäfte werden die dafür zu erhebenden Gebühren im Einzelnen so verzeichnet, daß (nach Maßgabe der §§. 7 und 8 der h. Verordnung vom 25. Nov. 1841, den Vollzug des Gesetzes über die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte betreffend) die dem Fertiger ihrem ganzen Betrage nach zukommenden Gebühren von denjenigen Gebühren, von welchen er nur einen Theil bezieht, getrennt werden. Auch ist jederzeit anzugeben, wer dieselben zu zahlen hat, und wenn mehrere zur Zahlung verpflichtet sind, zu welchen Antheilen sie zur Zahlung beitragen müssen, ferner wenn mehrere Geschäftsfertiger an dem Geschäfte gearbeitet haben (§. 27 der h. Verordnung), auf welche Weise sie die Gebühr unter sich theilen; endlich unter welcher Nummer die Gebühr in das Gebührenbuch (§. 47) aufgenommen wurde. §. 46. Bei Geschäften, die nach Tagesgebühren bezahlt werden (§. 5 des Tarifs), muß der Zeitaufwand, beim Ansatze einer Versäumnisgebühr (§. 6 des Tarifs) die Dauer der stattgehabten Verzögerung, beim Ansatze einer Ausgabengebühr (§. 27 des Tarifs) Verfassung des Amtsrevisors in die Wohnung der Partei, u. beim Ansatze der Reisegebühr §. 28 des Tar. die Nothwendigkeit einer besondern Ortsveränderung im Geschäfte selbst beurkundet werden. §. 47. Distriktsnotare und andere Theilungskommissäre haben ein mit dem 1. Januar jedes Jahres beginnendes Gebührenbuch zu führen, in welches von Tag zu Tag die an demselben bearbeiteten Geschäfte und bei deren Erledigung die tarifmäßigen Gebühren eingetragen werden. Wurde das Geschäft der Partei in Umschrift ausgehändigt (§§. 6 und 33), so ist dies besonders zu bemerken. §. 48. Das Gebührenbuch wird am letzten Tage jedes Monats abgeschlossen und ein den Monat umfassender Auszug bis längstens zum Zweiten des folgenden Monats dem Amtsrevisor eingewendet. Gelangt der Auszug nicht am Dritten in die Hände des Amtsrevisors, so kann er ihn durch einen Wartboten abholen lassen. §. 49. Der Amtsrevisor führt ebenfalls jahrweise ein Hauptgebührenbuch, in welches der Zeitfolge nach alle von ihm, den Distriktsnotaren und andern Theilungskommissären bearbeiteten Geschäfte und angelegten Gebühren eingetragen werden. Es wird monatweise abgeschlossen und aus demselben ein Einzugregister nach §. 10 der Verordnung vom 1. April 1834 (Regierungsblatt Nr. 13) und der Finanzministerialverordnung vom 12. Mai 1835 (Verordnungsblatt für die Steuerverwaltung Nr. 10) gefertigt. §. 50. Jedes von dem Amtsrevisor zu bearbeitende oder zu revidierende Geschäft wird sofort bei der Einkunft in das Hauptgebührenbuch eingetragen. Erfolgt jedoch die Erledigung nicht in dem nämlichen Monat, so wird dasselbe von Monat zu Monat mit neuen Nummern, bei welchen jedoch die Nummer des vorhergehenden Monats jeweils zu bemerken ist, in dem Gebührenbuch fortgeführt, bis dasselbe erledigt ist. §. 51. Erst nach erfolgter Erledigung, bei den von den Distriktsnotaren und andern Theilungskommissären bearbeiteten Geschäften also erst dann, wenn die Geschäfte revidirt, die Erläuterungen erledigt und die Gebührenansätze geprüft und berichtigt sind, darf die Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen werden. Nur da, wo eine Vorlage des Geschäftes nicht statt findet (§§. 6 und 33), wird das Geschäft und die Gebühr für dasselbe aus dem Gebührenbuch des Fertigers in das Hauptgebührenbuch übertragen. In dem Gebührenbuch des Geschäftsfertigers ist jeweils von dem Amtsrevisor zu bemerken, unter welcher Nummer und mit welchem berechtigten Betrag die betreffende Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen, oder weßhalb die Aufnahme vorläufig versagt wurde.

Heidelberg, 11. Januar. (Korresp.) Der Verlust, welcher der hiesigen Universität durch die Berufung des Kirchenraths Ullmann an Augustin's Stelle nach Bonn drohte, ist glücklicher Weise nicht eingetreten. Das großh. Ministerium gab dem Gerufenen den Wunsch zu erkennen, daß er in seinem bisherigen Wirkungskreise verbleiben möge, und Seine königliche Hoheit der Großherzog bezeugten ihm durch die Ertheilung des Ritterkreuzes vom Jahrgange Löwenorden die vollste Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft und die Universität. In Folge dessen hat Kirchenrath Ullmann den erhaltenen Ruf abgelehnt. Bei der Uebereinstimmung der ausgezeichnet besetzten theologischen Fakultät in einer ächtchristlichen und doch zugleich ganz wissenschaftlichen Richtung würde der Abgang jenes vorzüglichen Gelehrten doppelt zu bedauern gewesen seyn.

Freiburg, 11. Jan. Wir haben in einer früheren Nummer unseres Blattes der Fortschritte erwähnt, welche die Erfindung Jakob's, mittelst des galvanischen elektrischen Processes die mannigfachen plastischen Kunstwerke in gebiegenem Kupfer nachzubilden, bereits gemacht hat, und wie es namentlich unserm Mitbürger, Herrn Goldarbeiter Stadler dahier, gelungen, mehrere äußerst vollkommene Probestücke dieser neuen Galvanoplastik zu Stande zu bringen. Wiederholte zahlreiche Versuche haben diesen überhaupt in seinem Fache ausgezeichneten Arbeiter auf eine neue Vervollkommnung geführt. Es ist ihm nämlich nicht nur gelungen, dem Kupfer die gleiche Härte zu geben, wie dem gehämmerten, sondern er überträgt, was auch anderwärts mit Glück versucht worden, auf demselben Wege der Galvanoplastik das auf eine Kupferplatte gestochene Bild so genau und mit allen, auch den kleinsten Nüancirungen auf eine andere Platte über, daß selbst das schärfste Auge des Kenners keinen Unterschied zu finden vermag. Wir haben von seinem neuesten Versuche Probeabdrücke eines Bildes gesehen, und es war nicht möglich, den Abdruck der Originalplatte von dem der Kopie zu unterscheiden. Welche außerordentlichen Wirkungen diese Erfindung der Galvanoplastik auch in Beziehung auf die Kunst hat, ist leicht ersichtlich; da man künftig Kupferstiche unendlich vervielfältigen und auf diese Weise die ausgezeichnetsten Werke der Art um den billigsten Preis erhalten kann. (F. Z.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. M a d l o r.

Literarische Anzeige.

[E372.6] Karlsruhe. So eben ist im Verlage des Unterzeichneten erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Großherzogl. badischer Militärkalender für 1842

nach dem Stande vom Dezember 1841. Preis 30 Kr.

Dieses mit äußerster typographischer Eleganz ausgestattete große, in verschiedenen Farben gedruckte Blatt enthält außer dem gewöhnlichen Kalender: die Genealogie des großh. Hauses und das gesammte Personal des Kriegsministeriums, der Militärbildungsanstalten, der Generalität und des Offizierkorps aller Waffengattungen, der Gendarmen und des Invalidenkorps. Der Preis ist äußerst billig gestellt.

C. Macklot, Hofbuchhändler.

NOUVEAUTÉS pour soirées, bals et bals masqués

Robes en tulle, gaze, molle Tarlatan et soie, Echarpes de differens genres, Dentelles valenciennes et en argent, Gants Mayer, Soantails, Ouwelleroye, Cravattes Multiformes, masques et dominos en cire, satin et velours sont arrivés chez

Karlsruhe, le 12. Janvier 1842.

E. & B. HÖBER.

[116.4] Karlsruhe. (Logisvermietung.) Auf den 23. April d. J. ist in einer angenehmen Lage der Stadt ein Logis zu vermieten, bestehend in 10 schönen, geräumigen Zimmern, Keller, Küche, Waschkhaus, Stallung zu 4 Pferden, nebst Remisen. Das Nähere ist zu erfragen in der Amalienstraße Nr. 32 im untern Stock.

[115.3] Karlsruhe. (Wohnung zu vermieten.) In der Nähe des Ludwigsplatzes sind für einen Landstandsherrn oder ledigen Beamten oder Privatmann zwei schöne in einandergehende, ganz elegant möblirte Zimmer, beide heizbar, zu vermieten. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[113.2] Karlsruhe. (Dienstgesuch.) Ein Domänenverwaltungsgehülfe wünscht seine Stelle zu vertauschen; hierauf Reflektirende erhalten auf portofreie Briefe im Kontor der Karlsruher Zeitung nähere Auskunft.

[76.2] Karlsruhe. (Stellegesuch.) Ein sehr solider junger Mann, der mit guten Zeugnissen versehen ist, wünscht in einer Spezereihandlung u. in Wälde eine Stelle als Kommiss zu erhalten. Näheres ertheilt auf portofreie Anfrage das Kommissionsbüro von J. Scharyf.

[156.1] Nr. 1524. Mosbach. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwäldungen der Bezirksforstrei Grünfeld werden durch Bezirksförster Funke folgende Hölzer versteigert werden:

- Mittwoch, den 19. Jan. d. J., im Distrikt Buchwald: 9 eichene Nugholzstämme, 6 buchene do., 14 Nadelholzstangen, 3 Kasten buchenes Scheiterholz, 3 eichenes do., 9 gemischte Laubholzprügel, 1 1/2 Nadelholzprügel, 1679 Stück Laubholzwellen, 55 Nadelholzwellen, 1 Loos Spähne und Abfallholz. Montag, den 24., Dienstag, den 25. und Mittwoch den 26. Januar d. J. im Distrikt Schmelde: 27 eichene Nugholzstämme, 11 buchene do., 3 aspenes do., 3 eichene Nugholzstangen, 5 buchene do., 46 Nadelholzstangen, 31 Kasten buchenes Scheiterholz, 10 1/2 eichenes do., 4 gemischtes do., 144 1/2 do. Prügelholz.

- 13,865 Stück Laubholzwellen, 3 Loos Spähne und Abfallholz. Donnerstag, den 3. und Freitag, den 4. Febr. d. J., im Distrikt Hachtel: 48 eichene Nugholzstämme, 12 buchene do., 19 forlene do., 76 Nugholzstangen, 9 Kasten buchenes Scheiterholz, 13 eichenes do., 1 weiches do., 135 1/2 gemischte Laubholzprügel, 8 1/2 Nadelholzprügel, 8990 Stück Laubholzwellen, 525 Nadelholzwellen, 4 Loos Spähne und Abfallholz. Mittwoch, den 9. und Donnerstag, den 10. Febr. d. J., im Distrikt palmärer Herrschaftswald: 16 eichene Nugholzstämme, 26 forlene do., 10 Nugholzstangen, 1 1/2 Kasten buchenes Scheiterholz, 11 eichenes do., 51 gemischte Laubholzprügel, 6 1/2 Nadelholzprügel, 6366 Stück Laubholzwellen, 1055 Nadelholzwellen, 2 Loos Spähne und Abfallholz.

Die Zusammenkunft findet jedesmal Morgens 9 Uhr auf dem betreffenden Schlag statt, wobei wir bemerken, daß den Steigern eine Zahlungsfrist bis zum 29. September d. J. gegeben wird.

Mosbach, den 5. Jan. 1842. Großh. bad. Forstamt. v. Rotberg.

[59.1] Nr. 139. Karlsruhe. (Fahndung zurücknahme.) Die unterm 4. Febr. v. J., Nr. 2274, gegen Jakob Kiefer von Knielingen, Jakob Risch von Liebolsheim, Christian Dörflinger von Blankenloch und Karl Friedrich Köhler von Spöck erlassene Fahndung als Konstriptionspflichtige der 1837er und 1838er Altersklasse wird, da sich dieselbe inzwischen erfüllt haben, hiermit zurückgenommen.

Karlsruhe, den 4. Jan. 1842. Großh. bad. Landamt. v. Fischer.

[E.254.1] Nr. 19,399. Karlsruhe. (Präklusivbescheid.) Die Verlassenschaft des Bijoutier Heinrich Weisler, jun., von hier betr.

Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse in der heutigen Tagfahrt nicht geltend gemacht haben, werden von derselben hiermit ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 20. Dez. 1842. Großh. bad. Stadtamt. Jaller.

[E.256.1] Nr. 24,248. Buchen. (Präklusivbescheid.) Die Gant des Franz Mathias Roe von Scherringen betr.

Präklusivbescheid: werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Buchen, den 20. Dez. 1842. Großh. bad. f. l. Bezirksamt. Schaff.

[130.1] Nr. 19,418. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Michel Steinbrenner in Buzenhausen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 10. Febr. 1842, Morgens 9 Uhr, anberaumt. Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu haben glaubt, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, seine etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigeraus-schuss ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vergleichs die Nichterschei-nenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend ange-sehen werden.

Sinsheim, den 23. Dez. 1841. Großh. bad. Bezirksamt Hoffenheim. Th. Lang.

[164.3] Nr. 945. Offenburg. (Schuldenli- quidation.) Gegen das Vermögen des Christian Rod von Rieble ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtig- stellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 17. Febr. d. J., Vormittags 9 Uhr.

auf diesseitiger Stadtkanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Aus- schlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Be- vollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zu- gleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraus-schuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Er- nennung des Massepflegers und Gläubigeraus-schusses die Nichterschei-nenden als der Mehrheit der Erschienenen bei- tretend angesehen werden.

Offenburg, den 11. Januar 1842. Großh. bad. Bezirksamt. v. Karoch.

[126.3] Nr. 23. Korb. (Schuldenli- quidation.) Gegen Wagner Willibald Seiler von Stadt Kehl wurde Gant erkannt, und haben wir Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 10. Febr. d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver-meidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich an- zumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter- pfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisur- kunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweis- mitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigeraus-schuss ernannt, Borg- und Nachlassver- gleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraus-schusses die Nichterschei-nenden als der Mehrheit der Erschienenen bei- tretend angesehen werden.

Korb, den 3. Jan. 1841. Großh. bad. Bezirksamt. v. Neubronn.

[143.3] Nr. 536. Bretten. (Schuldenli- quidation.) Gegen den Tuchmacher Vater Ettlinger von Bretten, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 3. Febr. d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, wer- den daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unter- pfandsrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigeraus-schuss ernannt, auch Borg- und Nach- lassvergleiche versucht, und in Bezug auf Borgvergleiche und Bestellung des Massepflegers und Gläubigeraus-schusses die Nichterschei-nenden als der Mehrheit der Erschienenen bei- tretend angesehen werden.

Bretten, den 8. Jan. 1842. Großh. bad. Bezirksamt. Lang.

[139.3] Nr. 304. Freiburg. (Aufforderung.) Freiherr v. Schauenburg, ehemals in Merzhausen, jetzt in Freiburg, hat bei dem diesseitigen Amt um Bewickung des Strichs in dem Unterpfandsbuch zu Merzhausen,

der für die Fräulein Johanna und Karolina v. Dollschweil unterm 12. Sept. 1825 sub. Nr. 138 auf das damals dem Freiherrn v. Schauen- burg eigenthümliche, zugehörig gewesene Schloß „und Güter in Merzhausen eingetragenen Forderung „pr. 4000 fl. nachgesucht.“

Da nun die beiden Gläubigerinnen mit Tod abgegan- gen, und ihre allenfallsigen Rechtsnachfolger nicht hinlänglich bekannt sind, so werden auf Ansuchen des Freiherrn v. Schauenburg alle diejenigen, welche aus dem erwäh- nten Pfandbuche Rechte in Anspruch nehmen zu können sich befugt erachten, hiermit gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprüche

innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils geltend zu machen, daß sonst ihre Ansprüche für verloschen angesehen, und die Streichung des obigen Eintrags in dem Unterpfandsbuch verfügt wird.

Freiburg, den 8. Januar 1842. Großh. bad. Landamt. Wezel.

[107.1] Nr. 19. Wiesloch. (Konstriptions- pflichtige.) Bei der am 20. v. M. dahier stattgehab- ten Rekrutenaushebung sind nachstehende Pflichtigen:

- 1) Johann Jakob Wilhelm von Walldorf mit Loos- nr. 64 und 2) Georg Adam Döbert von Weierthal mit Loos- nr. 157 nicht erschienen, dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie als Refraktäre erklärt und die im Gesetze vom 5. Okt. 1820, Regierungsblatt von demselben Jahr Nr. 15, angedrohte Strafe gegen sie aus- gesprochen werden wird.

Wiesloch, den 27. Dez. 1841. Großh. bad. Bezirksamt. Beck.

[99.3] Karlsruhe. (Stein- kohlenverkauf.) Von meinem hier- sigen Steinkohlenlager verkaufe ich:

Den Zentner gute ruhre Schrottgries zu Ofenheizung für 56 Kr., den Zentner gute ruhre Schrottgries zu Ofenheizung für 54 Kr., den Zentner gute ruhre Stückkohlen zu Ofenheizung für 1 fl. 8 Kr. wovon ich meine geehrten Abnehmer hiermit benachrichtige.

Karlsruhe, den 3. Januar 1842. Georg Stinnes.